

## Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, dem 16.06.2019, findet die Stichwahl der Landrätin / des Landrates statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr im Rathaus zusammen.

Wahlberechtigte, die bereits zur Hauptwahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlberechtigung.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 NKWG für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen worden.

Für die Stichwahl können Wahlscheine nach § 19 NKWG beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.

Die Stimmzettel für die Stichwahl sind amtlich hergestellt worden und werden im jeweiligen Wahlraum für die Wählerinnen und Wähler bereitgehalten.

Der Stimmzettel für die Stichwahl enthält die vom Kreiswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge.

Jede wählende Person hat bei dieser Wahl **eine** Stimme.

Die Stimme ist in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll.

Die wählende Person soll ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges amtliches Personaldokument zur Wahl mitbringen, da sie sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen hat.

Die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b. durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich, so dass jedermann zum Wahlraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

Glandorf, 06.06.2019

Gemeinde Glandorf  
Die Bürgermeisterin

